

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN ÜBER KOMMUNALE ZUWENDUNGEN ZUM BAU SOLARTHERMISCHER ANLAGEN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN</p>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat in ihrer Sitzung am 22. März 2002 die nachstehenden Richtlinien über kommunale Zuwendungen für den Bau solarthermischer Anlagen und von Photovoltaikanlagen beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.

§ 2
Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer/Eigentümerinnen der Gebäude und Grundstücke, auf denen eine Solar- bzw. eine Photovoltaikanlage errichtet wird. Sollen Anlagen auf Gebäuden oder Grundstücken Dritter errichtet werden, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich.

§ 3
Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als finanzielle Zuwendung.

§ 4
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung sowie Photovoltaikanlagen in Wohn- und Betriebsgebäuden.

Die Anlagen müssen den Maßgaben des Solarthermischen Förderprogrammes des Landes Hessen bzw. den Richtlinien der Eigenheimzulage entsprechen. Bei Photovoltaikanlagen erfolgt eine Prüfung nach dem Hessischen Energiegesetz.

§ 5 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 750,00 EUR.

§ 6 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten durch ein formloses Anschreiben an den Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Rodensteiner Straße 8, 64407 Fränkisch-Crumbach, zu stellen. Dem Antrag sind Baupläne und Kostenvoranschläge der Maßnahme beizufügen.

§ 7 Bewilligung

- (1) Nach Prüfung des Antrages wird die Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Abrechnung

Die Zahlung der kommunalen Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und nach Begutachtung der Anlage durch das gemeindliche Bauamt.

§ 9 Rückforderung

Der Zuschuss wird insbesondere zurückgefordert,

- wenn der Zuschuss für andere Zwecke verwendet worden ist
- wenn die Anlage vor dem Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt worden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Zugleich treten die Richtlinien vom 06. November 1998 außer Kraft.

Fränkisch-Crumbach, den 22. März 2002

DER GEMEINDEVORSTAND

Maser, Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Richtlinien über kommunale Zuwendungen zum Bau solarthermischer Anlagen und von Photovoltaikanlagen durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr. 14 vom 05. April 2002 entsprechend der Hauptsatzung veröffentlicht wurden.

Fränkisch-Crumbach, den 05. April 2002

DER GEMEINDEVORSTAND

Maser, Bürgermeister